



**Zweigverein Köln-Helfta**

## **Satzung des KDFB ZV Köln-Helfta**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Katholischer Deutscher Frauenbund, Zweigverein Köln-Helfta“.

Er hat seinen Sitz in Köln. Unter Anerkennung der Bundessatzung und der Satzung des Diözesanverbandes Köln regelt der Zweigverein seine Angelegenheiten selbstständig.

### **§ 2 Ziel, Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Katholische Deutsche Frauenbund ist der bundesweite Zusammenschluss von Frauen im Geiste der katholischen Frauenbewegung.

Ziel des KDFB ist es, die Frauen zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit und zu ständiger Weiterbildung anzuregen und sie zur eigenverantwortlichen und zeitgemäßen Mitgestaltung in allen Bereichen der Gesellschaft, in Kirche und Staat, Familie und Beruf zu befähigen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Religion.

Der Zweigverein Köln-Helfta verfolgt seinen Vereinszweck insbesondere durch

1. Veranstaltungen und Aktivitäten zu
  - politischen, religiösen, kulturellen und internationalen Fragen,
  - Ehe-, Familien- und Lebensfragen,
  - Fragen der alleinstehenden und der alleinerziehenden Frauen,
  - Fragen der Berufstätigkeit von Frauen,
  - sozialen und karitativen Aufgaben,
  - Umweltfragen.
  
2. Mitarbeit im öffentlichen und kirchlichen Leben unter Berücksichtigung der Interessen von Frauen.

3. Mitarbeit in zentralen Zusammenschlüssen und Netzwerken sowie Kontakte zu anderen Organisationen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Vereinszweck wird durch Veranstaltungen und Aktivitäten im Sinne des § 2 dieser Satzung verwirklicht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

Der Zweigverein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

#### **1. Ordentliche Mitglieder**

Ordentliches Mitglied kann jede katholische Frau werden, die die Ziele des KDFB anerkennt und fördert. Der Vorstand kann nichtkatholische Frauen aufnehmen, wenn sie die Ziele des KDFB anerkennen und fördern.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Zweigvereins.

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht beschieden, so kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Vorstands des Diözesanverbandes Köln angerufen werden, der hierüber endgültig entscheidet.

Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen Beitrag. Der Zweigverein hat für jedes Mitglied einen von der Bundesdelegiertenversammlung festgesetzten Beitrag an den Bundesverband zu zahlen.

#### **2. Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können durch einstimmigen Beschluss des Zweigvereins-

vorstandes Frauen ernannt werden, die sich um die Ziele des KDFB große Verdienste erworben haben.

### 3. Fördermitglieder

Fördermitglieder beteiligen sich durch Spenden oder ideelle Leistungen an der Durchführung der Vereinsaufgaben.

Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod.

b) durch Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand des Zweigvereins.

c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann in gravierenden Fällen der Vereinsschädigung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Zweigvereins. Gegen den Ausschluss kann der Diözesanverband angerufen werden.

## § 6 Organe

Organe des Zweigvereins sind:

die Mitgliederversammlung,  
der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus:

dem Zweigvereinsvorstand,  
den ordentlichen Mitgliedern,  
den Ehrenmitgliedern (mit beratender Stimme) und  
der Geistlichen Beirätin/dem Geistlichen Beirat (mit beratender Stimme).

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Wahl des Zweigvereinsvorstandes,
4. Wahl der Geistlichen Beirätin/des Geistlichen Beirats,
5. Bestimmung von zwei Kassenprüferinnen,
6. die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
7. Beschlussfassung über die von den Mitgliedern und dem Vorstand satzungsgemäß erstellten Anträge,
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Zweigvereins.

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen.

Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich zu geschehen. Die Einberufung und Leitung erfolgt durch die Zweigvereinsvorsitzende oder ihre Stellvertreterin.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat.

Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Die Bundeszentrale des Katholischen Deutschen Frauenbundes in Köln und der Diözesanverband Köln sind von dem Termin der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Zweigvereins beschließen soll, rechtzeitig zu unterrichten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

der ersten Vorsitzenden,  
der stellvertretenden Vorsitzenden,  
der Schatzmeisterin,  
der Schriftführerin.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Wiederwahl der Vorsitzenden und der einzelnen Vorstandsmitglieder ist möglich.

Scheidet während der Wahlperiode ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird von der Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nachgewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Zweigvereinsvorstand im Amt.

Der Vorstand tritt wenigstens viermal im Jahr zusammen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

1. Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins,
2. Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
3. Führung der Verwaltungsgeschäfte des Zweigvereins,

4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Einberufung der Mitgliederversammlung,
6. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
7. Entgegennahme und Behandlung von Anträgen der Mitglieder.

## **§ 9 Geistliche Beirätin/Geistlicher Beirat**

Die Geistliche Beirätin/Der Geistliche Beirat

- nimmt an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil,
- ist mitverantwortlich für die spirituell-geistlichen Impulse und Gottesdienste bei Veranstaltungen des Zweigvereins.

## **§ 10 Vermögensrechtliche Bestimmungen**

Den Mitgliedern stehen die in § 716 Absatz 1 BGB bezeichneten Rechte nicht zu. Ein Mitglied hat keinen Anspruch auf etwaige Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Diözesanverband Köln im KDFB zu, sofern dieser als gemeinnützig anerkannt ist, anderenfalls dem Bundesverband des KDFB. Die jeweiligen Vermögensempfänger haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die das zuständige Finanzamt für notwendig erachtet, ohne nochmalige Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

---

Die Satzung ist am 14.03.2011 auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vom KDFB Zweigverein Köln-Helfta beschlossen worden.

Die Änderung von § 8 Abs. 2 ist auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.07.2016 beschlossen worden.

Der KDFB Zweigverein Köln-Helfta ist gem. Freistellungsbescheid des Finanzamts Köln-Altstadt vom 26.02.2015 als gemeinnützig anerkannt.